



Ministerium für Bildung und Kultur, Postfach 10 24 52, 66024 Saarbrücken

[REDACTED]  
c/o Chaos Computer Club Aachen e.V.  
Schützenstraße 11  
52062 Aachen

**Abteilung D**      **Digitalisierung an  
Schulen und  
Personalverwaltung  
Lehrkräfte**

**Referat:**            D3 Haushalts- und  
Rechtsangelegenheiten,  
Schulstatistik

**Bearbeitung:**      Michael Weller  
**Tel.:**                +(49)681 501-7354  
**Fax:**                +(49)681 501-7531

**E-Mail:**             m.weller  
@bildung.saarland.de

**Aktenzeichen:**    OSS/IFG-Antrag Acker  
**Datum:**             1. Juni 2021

**Ihr Antrag nach dem saarländischen Informationsfreiheitsgesetz  
vom 17. Dezember 2020  
Kommunikation und technische Dokumentation von OSS am 1. Lockdowntag**

Sehr geehrter [REDACTED]

Ihr Antrag vom 17. Dezember 2020 betreffend die Kommunikation und technische Dokumentation zur Störung von OSS am 1. Lockdowntag wird – auch soweit sinngemäß die teilweise Zugangsgewährung beantragt wurde – abgelehnt.

Mit Ihrem über das Portal „Frag den Staat“ eingereichten Antrag begehren Sie den Zugang zu folgenden Informationen zu dem eingangs genannten Vorfall:

- Kommunikation mit den technischen Dienstleistern,
- genaue Fehleranalyse,
- Post Mortem (falls vorhanden),
- Vergleichbarkeit des Vorfalls mit einem kurzzeitigen Ausfall von einigen Google Services, die auf einen Programmierfehler und keine hohen Datenströme zurückzuführen seien,
- Durchgeführte und künftig durchzuführende Maßnahmen zur Vermeidung künftiger Vorfälle, die dem Anlassgegenstand vergleichbar sind.

Sie beziehen sich bei Ihrem Antrag auf die Eintragung im Blog der Online-Schule Saarland zum Vorfall vom 16. Dezember 2020 (<https://online-schule.saarland/blog/2020/12/16/online-schule-saarland-oss-stresstest-am-1-tag-des-lockdowns/>) auf den Bezug genommen und verwiesen wird.



Ihr Antrag war abzulehnen, da ein Anspruch auf Informationszugang gemäß § 3 Nr. 2 IFG dann nicht besteht, wenn das Bekanntwerden der betreffenden Information die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet. Die öffentliche Sicherheit und Ordnung betrifft die Unversehrtheit der staatlichen Einrichtungen und Veranstaltungen ebenso wie den Schutz von Individualrechtsgütern von Bürgern. Hierbei richtet sich der Schutz auf die Erhaltung der Funktionsfähigkeit der staatlichen Einrichtungen.

Die Online-Schule Saarland als Dienstangebot des Landes dient der Gewährleistung der digitalen Unterstützung des Unterrichts an den staatlichen Schulen sowie den privaten Schulen in freier Trägerschaft, soweit es sich um Ersatzschulen handelt und soweit sie der Aufsicht durch das Ministerium für Bildung und Kultur unterstehen. Das Dienstangebot dient der Erfüllbarkeit des grundrechtlich gewährleisteten Bildungsanspruchs junger Menschen sowie damit korrespondierend der Erfüllbarkeit der Schulpflicht nach dem Schulpflichtgesetz.

Das Bekanntwerden auch von Teilen der von Ihnen begehrten Informationen zum Vorfall hätte zur Folge, dass die zur Sicherheit der Online-Schule Saarland ergriffenen Maßnahmen bekannt oder zu anderen Vorfällen vergleichbar und künftige Angriffe auf die Erreichbarkeit des Dienstangebotes oder einzelner Dienste zielgerichtet unter Umgehung des komplexen Schutzkonzepts durchgeführt werden könnten. Infolge des Bekanntwerdens auch von Teilen der von Ihnen in Ihrem Antrag aufgeführten Informationen wären die ergriffenen, ineinandergreifenden und aufeinander aufbauenden Schutzmechanismen, zu denen auch die Kommunikation der zu beteiligenden Stellen des Landes und der technischen Dienstleister im Störungs- oder Angriffsfall gehört, nicht mehr geeignet, ihren Zweck zu erfüllen und die Funktionsfähigkeit der Online-Schule Saarland zu gewährleisten.

Aus den genannten Gründen kommt auch die Gewährung eines teilweisen Zugangs zu Informationen gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 IFG vorliegend nicht in Betracht.

Könnte infolge der Überwindung der Schutzmechanismen ein digital unterstützter Unterricht nicht durchgeführt werden, wäre die Funktionsfähigkeit der Einrichtung aufgehoben und erlitten die betroffenen Schülerinnen und Schüler erhebliche Nachteile in ihrem schulischen und ggf. auch späteren beruflichen Fortkommen.

Soweit eine Information über den Vorfall und die Reaktion hierauf unter dem Gesichtspunkt der IT-Sicherheit vertretbar ist, ist sie in Form des von Ihnen in Ihrem Antrag angeführten Blogpost vom 16. Dezember 2020 bereits zur Verfügung gestellt worden. Sie sind damit in der Lage, sich aus allgemein zugänglichen Quellen zu informieren.

Die Landesbeauftragte für Informationsfreiheit wurde von uns unter Darlegung der Gründe über die Ablehnung Ihres Antrags informiert.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis erhoben wer-


den. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Erhebung der Klage kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung für den elektronischen Rechtsverkehr mit Gerichten und Staatsanwaltschaften im Saarland erfolgen. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage dieser Bescheid im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Eröffnung des Rechtsweges schließt formlose Gegenvorstellungen gegen diesen Bescheid nicht aus. Für diesen Fall wird jedoch die Frist zur Einlegung der Klage nicht verlängert.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Michael Weller', with a small '10' written above the end of the signature.

Michael Weller